



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

48133 Münster

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199/201

40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13-17

50968 Köln

Landkreistag NRW
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RDin Hütter**
heldrun.huetter@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2393
Fax (0211) 871 3097

Aktenzeichen
15 - 50.20.10 - 125/03

26. März 2003

Hinweise zur
Durchführung des
AsylbLG

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung des Artikels 65 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-VO v. 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

Mein Erlass vom 12.10.1998 - I B 4 - 173

Anlagen: -1-

Mit Bezugserrlass habe ich Ihnen die „Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG vom 25. August 1998 (BGBl. S. 2505)“ vom 06.10.1998 als Arbeitshilfe für die Praxis zur Verfügung gestellt.

Aufgrund zwischenzeitlicher Anfragen nachgeordneter Behörden zu in der geltenden Fassung bislang nicht berücksichtigten Problemstellungen, die in der Praxis häufig auftreten, wurden die Hinweise überarbeitet und ergänzt. Hierbei wurde außerdem dem Wunsch zahlreicher Gemeinden nach Schaffung von Schemata zur Erleichterung der Prüfung der komplizierten Regelungen in §§ 10a, 10b und 11 Abs. 2 AsylbLG Rechnung getragen.

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck der „**Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung des Artikels 65 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-VO v. 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)**“ vom 21.03.2003 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Gemeinden Ihres Bezirks.

Im Auftrag


(Block)

Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung des Artikels 65 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-VO v. 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

1. Leistungsberechtigte

1.1 In den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6* genannten Personenkreise. Soweit sich der ausländerrechtliche Status nicht aus den vorgelegten ausländerrechtlichen Papieren ergibt, ist eine Klärung durch die Ausländerbehörde bzw. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl.) herbeizuführen. Die Mitteilungspflichten dieser Behörden gegenüber den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden sind in §§ 79 Abs. 3 AuslG, 8 Abs. 2a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) festgelegt. Der von der Ausländerbehörde verfügte ausländerrechtliche Status ist für die Leistungsbehörde bindend. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fallgruppen:

1.1.1 Asylsuchende

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und denen der Aufenthalt nach § 55 AsylVfG gestattet ist. Dazu gehören auch Asylsuchende, die noch nicht im Besitz der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG sind. Bei Folgeanträgen setzt die Aufenthaltsgestattung erst ein, wenn festgestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG vorliegen und ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

* §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das AsylbLG.

1.1.2 Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist

Nach § 18 a AsylVfG wird für Asylsuchende, die auf dem Luftweg ohne gültigen Pass oder aus einem sicheren Herkunftsstaat einzureisen versuchen, das Asylverfahren **vor der Einreise** durchgeführt, sofern die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist (sog. Flughafenverfahren). Für das vor der Einreise durchzuführende Asylverfahren erhalten die Ausländer keine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylVfG.

1.1.3 Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30, 31 i.V.m. § 32 Ausländergesetz (AuslG) sind, und Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG sind, gehören gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 dann zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, wenn die Anordnung gemäß § 32 AuslG und die Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30, 31 AuslG bzw. nach § 32 a AuslG auf kriegerischen Auseinandersetzungen in dem Heimatland der Inhaberin oder des Inhabers der Aufenthaltsbefugnis beruhen. Ob der Aufenthalt auf die Auseinandersetzungen im Heimatland zurückzuführen ist, ist jeweils aktuell und im Einzelfall zu prüfen.

1.1.4 Geduldete Ausländer

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 sind Ausländer, die im Besitz einer Duldung nach § 55 AuslG sind, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

1.1.5 Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 fallen alle vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländer, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind nach § 42 Abs. 2 AuslG alle Ausländer,

- die unerlaubt eingereist sind,
- die nach Ablauf der Geltungsdauer einer Aufenthaltsgenehmigung noch nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt haben,
- die noch nicht die erstmalige Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung beantragt haben und bei denen die gesetzliche Antragsfrist abgelaufen ist oder
- deren Versagung der Aufenthaltsgenehmigung oder sonstige aufenthaltsbeendende Verfügungen vollziehbar sind.

Ausländer, die nach Ablehnung des Asylantrags noch nicht ausgereist sind oder abgeschoben worden sind, fallen unter § 1 Abs. 1 Nr. 5.

Das gilt auch für Ausländer, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, bis das Bundesamt entschieden hat, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

1.1.6 Ehegatten und minderjährige Kinder

Ehegatten und minderjährige Kinder der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Ausländer fallen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 ebenfalls in den Anwendungsbereich des AsylbLG. Damit wird deren leistungsrechtliche Gleichbehandlung, abgesehen von der in § 1 Abs. 2 geregelten Ausnahme, sichergestellt.

1.1.7 Auswirkungen einer Änderung des Leistungsumfangs auf die Leistungsbe- rechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG

Die vorbezeichneten ausländischen Flüchtlinge bleiben auch dann Leistungsbe-
rechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylbLG, wenn sie unter den Voraussetzungen
des § 2 den Leistungsumfang in entsprechender Anwendung des BSHG erhalten
(vgl. auch Ausführungen unter 9.1).

Damit kommen die genannten Personen als potentielle Leistungsempfänger nach
dem am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gesetz über eine bedarfsorientierte
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (Grund-
sicherungsgesetz –GSiG-, BGBl. I S. 1310, 1335) von vornherein nicht in Be-
tracht (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 GSiG), und zwar auch dann nicht, wenn sie das 65.
Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-Jährige dauerhaft erwerbsgemindert
sind.

1.2 Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2

Von § 1 Abs. 2 werden insbesondere Ausländer erfasst, die mit einer Deut-
schen/einem Deutschen verheiratet sind.

§ 1 Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn der Zeitraum von 6 Monaten durch
Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung überschritten wird. Andererseits sind
auch nachträgliche zeitliche Beschränkungen einer Aufenthaltsgenehmigung ge-
mäß § 12 Abs. 2 Satz AuslG bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 zu berücksichti-
gen.

Mehrere voneinander unabhängige Aufenthaltsgenehmigungen sind hinsichtlich
ihrer Geltungsdauer nicht zusammenzurechnen.

1.3 Ende der Leistungsberechtigung

Solange sich eine gemäß § 1 Abs. 1 leistungsberechtigte Person in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, hat sie im Fall der Bedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungsberechtigung endet daher erst mit der Ausreise, d.h. mit dem Grenzübertritt. Der Wegfall der Leistungsberechtigung gemäß § 1 Abs. 3 Alt. 1 richtet sich allein nach den tatsächlichen Gegebenheiten und wird anders als in den beiden Fällen der Alt. 2 des § 1 Abs. 3 nicht fiktiv auf den Ablauf des Monats, in dem die Ausreise erfolgt, festgelegt.

Im Falle des § 1 Abs. 3 Alt. 2 Nr. 2 hat die asylbegehrende Person mit dem Beginn des Monats, der auf die erste positive, nicht notwendig unanfechtbare Entscheidung über den Asylantrag folgt, einen Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG, soweit sie weiterhin bedürftig ist.

Leistet der bisher zuständige Leistungsträger nach der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG gemäß § 1 Abs. 3 Alt. 2 Nr. 2 wegen Unkenntnis von dem Ende der Leistungsberechtigung, hat er gegen den zuständigen Träger der Sozialhilfe einen Erstattungsanspruch nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 i.V.m. §§ 102 -114 SGB X.

1a. Anspruchseinschränkung

1a.1 Personenkreis

Die Vorschrift findet nur Anwendung auf Inhaber einer Duldung und sonstige vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Leistungsberechtigte i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie deren Familienangehörige i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6. Sie gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. Damit ist sichergestellt, dass eine Anspruchseinschränkung für Asylbewerber während des Asylverfahrens in keinem Fall in Betracht kommt.

Ebenso wenig findet die Vorschrift Anwendung auf ausländische Flüchtlinge, bei

denen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, wie z.B. auf ausländische Flüchtlinge, deren weiterer Aufenthalt aus den in den §§ 51, 53 AuslG genannten Gründen geduldet wird, deren Abschiebung nach § 54 AuslG ausgesetzt oder denen eine Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG erteilt wurde.

1a.2 Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 1

Mit § 1a Nr. 1 ist eine am § 120 Abs.3 BSHG orientierte Regelung im AsylbLG geschaffen worden. Der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG muss das Motiv der Einreise gewesen sein. Bei Vorliegen mehrerer Motive für die Einreise muss der Gedanke der Leistungserlangung von prägender Bedeutung gewesen sein. Die Leistungsbehörde trägt die Beweislast dafür, dass eine entsprechende Motivation für die Einreise vorgelegen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Motivs zur Einreise ist der Zeitpunkt der Einreise. Damit kommt eine Anspruchseinschränkung gemäß § 1a Nr. 1 auch nicht in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person in der Vergangenheit einmal zu einem der Personenkreise nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zählte und in der Zwischenzeit den Geltungsbereich des AsylbLG nicht verlassen hat.

1a.3 Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 2

Gemäß § 1a Nr. 2 ist der Leistungsanspruch eingeschränkt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die leistungsberechtigte Person zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Passlosigkeit im Regelfall von der leistungsberechtigten Person zu vertreten ist, es sei denn, dass sich konkrete nachweisbare Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung ergeben.

Sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits objektiv unmöglich, kann das Verhalten der leistungsberechtigten Person nicht zu einer Anspruchseinschränkung führen.

1a.4 Leistungsumfang bei Anspruchseinschränkung

Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG ist im Fall des § 1a auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene beschränkt. In der Regel handelt es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie um die nach § 4 zu erbringende medizinische Versorgung.

Bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist insbesondere die Dauer des Aufenthalts bis zur voraussichtlichen Ausreise.

Die Leistung des Geldbetrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 dürfte ebenso wie Leistungen nach § 6 regelmäßig nicht unabweisbar geboten sein.

Da die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nur zur Deckung des notwendigen Bedarfs dienen, ist es nicht möglich, bei der Anwendung des § 1a das Leistungsniveau des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu unterschreiten. So ist z.B. weiterhin der notwendige Ernährungs- und Unterkunftsbedarf uneingeschränkt zu decken.

Bei Leistungen, an denen nicht täglich ein neuer Bedarf entsteht - wie z.B. bei Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts - ist allerdings die Notwendigkeit der Leistungsgewährung mit Blick auf die voraussichtliche Aufenthaltsdauer zu prüfen.

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 3 AuslG ist die Ausländerbehörde, ggf. auf Nachfrage der Leistungsbehörde, verpflichtet, der Leistungsbehörde Erkenntnisse, die nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für eine Leistungsbeschränkung erfüllen, mitzuteilen.

2. Leistungen in besonderen Fällen, § 2

2.1 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach § 2

Die Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Abs. 1 werden gewährt, wenn

- die leistungsberechtigte Person über eine Dauer von 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten hat,
- die Ausreise nicht erfolgen kann und
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Die drei Tatbestandsmerkmale müssen **kumulativ** erfüllt sein. Ist also z.B. die Ausreise möglich oder können aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden, kommt die Anwendung des § 2 Abs. 1 nicht in Betracht. Hinsichtlich der Möglichkeit der Ausreise und des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen werden die maßgeblichen Feststellungen häufig nur in enger Zusammenarbeit von Sozial- und Ausländerbehörde getroffen werden können.

2.1.1 Bezug von Leistungen nach § 3 über die Dauer von 36 Monaten

Der Bezug von Leistungen nach § 3 über eine Dauer von 36 Monaten kann entweder über einen zusammenhängenden Zeitraum von 36 Monaten oder über mehrere Zeiträume, die in ihrer Addition 36 Monate ergeben, erfolgen. Der Anspruch auf Leistungen entsprechend dem BSHG entsteht sowohl im Falle des kontinuierlichen Leistungsbezugs über 36 Monate als auch bei der Addition mehrerer Zeiträume mit dem Tag, der dem Tag folgt, mit dessen Ablauf der Zeitraum von 36 Monaten abgeschlossen wird.

Zeiten des Leistungsbezuges vor einer "endgültigen Ausreise" werden bei Wiedereinreise nicht angerechnet. Der endgültigen Ausreise in diesem Sinne steht das

Untertauchen der leistungsberechtigten Person im Inland gleich. Eine endgültige Ausreise liegt indes nicht vor bei sog. Orientierungsreisen oder kurzfristigen Besuchsaufenthalten.

Zeiten, in denen die leistungsberechtigte Person der Anspruchseinschränkung des § 1 a unterlag oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG hatte, sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 nicht anrechenbar. Ebenfalls nicht anzurechnen sind Zeiten, in denen ausschließlich Leistungen nach § 4 und/oder § 6 bezogen wurden. Bei dem Bezug von Leistungen nach § 3 erfolgt eine Anrechnung allerdings auch dann, wenn der Leistungsrahmen des § 3 nicht voll ausgeschöpft wird und die leistungsberechtigte Person nur einen Teil der in § 3 genannten Grundleistungen (z.B. nur Unterkunft) erhalten hat.

Wird ein Verwaltungsakt oder werden mehrere Verwaltungsakte gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 45 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, so sind die von der Rücknahme betroffenen Zeiträume wieder abzuziehen. Im Einzelfall kann der Abzug dieser Zeiträume dazu führen, dass die entsprechende Anwendung des BSHG wieder eingestellt wird und wieder Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden.

2.1.2 Ausreise kann nicht erfolgen

Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylbLG ist dieses Tatbestandsmerkmal stets erfüllt. Der aufenthaltsrechtliche Status dokumentiert hier auch mit Geltung für das Leistungsrecht, dass das durchzuführende Verfahren bzw. der Krieg im Heimatland ein zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ausreichendes Hindernis für die Ausreise darstellt. Eine eventuell gegebene objektive Möglichkeit der Ausreise führt bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylbLG daher nicht zur Versagung des Anspruchs aus § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 AsylbLG ist ausschließlich nach einer objektiven Betrachtungsweise zu ermitteln, ob die Ausreise erfolgen kann. Es kommt nicht darauf an, ob die leistungsberechtigte Person eine etwaige Unmöglichkeit der Ausreise zu vertreten hat. Generell ist derzeit die Ausreise in jedes Herkunftsland möglich. Daher ist bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 AsylbLG jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob individuelle Hinderungsgründe eine Ausreise unmöglich machen.

Der Umstand, dass eine leistungsberechtigte Person einen Asylfolgeantrag gestellt hat, ist für seine Einordnung in eine der Personengruppen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 AsylbLG ohne Belang. Erhält sie z.B. nach der Entscheidung des BAFl., ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, eine Aufenthaltsgestattung, ist sie zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG zu rechnen; ist sie z.B. im Besitz einer Duldung nach § 55 Ausländergesetz (AuslG), ist sie den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG zuzuordnen. Daraus folgt, dass auch die Möglichkeit ihrer Ausreise nach den obigen Grundsätzen unabhängig von ihrer Eigenschaft als Asylfolgeantragsteller(in), die für sich keinen besonderen Aufenthaltsstatus darstellt, zu beurteilen ist.

Die Ausreise ist die Rückkehr ohne Anwendung von Zwangsmitteln und in diesem Sinne im Gegensatz zur Abschiebung eine freiwillige Rückkehr.

2.1.3 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen

Die Begriffe humanitäre, rechtliche, persönliche Gründe und das öffentliche Interesse sind dem Ausländerrecht entnommen und entsprechend auszulegen. Bei der Auslegung kann auf die am 07.10.2000 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (VwV-AuslG) zurückgegriffen werden.

Bei Personen, die einen Asylfolgeantrag stellen, ist § 71 Abs. 5 und 6 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zu beachten. Aber auch wenn diese Vorschriften eine Abschiebung nicht untersagen, können dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen die in § 2 Abs. 1 genannten Gründe entgegenstehen.

Zu beachten ist, dass eine Duldung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung (vgl. § 55 Abs. 2 AuslG) nicht zur Privilegierung nach § 2 Abs. 1 führt. Eine tatsächliche Unmöglichkeit liegt insbesondere bei Passlosigkeit vor. Es ist dabei unerheblich, ob die leistungsberechtigte Person die Passlosigkeit zu vertreten hat oder nicht.

2.2 Rechtsfolge

Sind die o.g. drei Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt, so ist, abweichend von den §§ 3 bis 7, das BSHG entsprechend anzuwenden. An die Stelle der §§ 3 bis 7 treten bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen, aufgrund der entsprechenden Anwendung des BSHG die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes:

Abschnitt 1: §§ 1 – 3 a , 4 Abs. 2, 7 – 8, 10 BSHG

Abschnitt 2: §§ 11 – 26 BSHG

Abschnitt 3: §§ 27 – 29 a, 37, 37 b - 38, 68 – 69 c BSHG

Abschnitt 4: §§ 76 – 89 BSHG

Abschnitt 5: §§ 90 – 91 a BSHG

Abschnitt 6: §§ 92 – 92 c BSHG

Abschnitt 10: § 116 BSHG

Abschnitt 11: §§ 120 – 122 a BSHG

Abschnitt 12: §§ 123 – 126 b BSHG

Abschnitt 14: §§ 140, 143, 152 BSHG.

Hinsichtlich der entsprechenden Anwendbarkeit von § 3 a BSHG wird darauf

hingewiesen, dass eine Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylVfG keine Einrichtung im Sinne des § 3 a BSHG darstellt (vgl. auch § 97 Abs. 4 BSHG).

2.3 Leistungsform bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Über die Form der Leistungen entscheidet der Leistungsträger im Rahmen des § 2 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein genereller Vorrang einer bestimmten Leistungsform besteht dabei nicht.

2.4 Minderjährige Kinder

Bei einem minderjährigen Kind, das mit seinen Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, hängt die Gewährung von Leistungen entsprechend BSHG zunächst davon ab, dass mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 2 Abs. 1 erhält. Erhält kein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 2 Abs. 1, so ist für das minderjährige Kind der Bezug von Leistungen nach § 2 Abs. 1 ausgeschlossen.

Erhält mindestens ein Elternteil eines minderjährigen Kindes in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 2 Abs. 1, setzt die entsprechende Anwendung des BSHG für das Kind weiter voraus, dass es auch in seiner Person die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt. Deshalb muss auch bei minderjährigen Kindern der entsprechenden Anwendung des BSHG ein Bezug von Leistungen nach § 3 über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten vorausgehen. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale, die die Ausreise und die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen betreffen, gelten die obigen Ausführungen grundsätzlich auch für Minderjährige. Die Möglichkeit der Ausreise kann einem minderjährigen Kind im Rahmen des § 2 Abs.1 jedoch nur im Ausnahmefall entgegengehalten werden, z.B. wenn ihm nach den Umständen des Einzelfalles und seinem Entwicklungs-

stand eine eigenständige Rückkehr zugemutet werden kann.

3. Grundleistungen gemäß § 3

3.1 Wert der Grundleistungen

Insgesamt erhalten die Berechtigten Leistungen, die folgendem Wert entsprechen:

Haushaltsvorstände

von Beginn des 15. Lebensjahres an: 224,97 €,
davon 184,07 € (§ 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3)
und 40,90 € (§ 3 Abs. 1 Satz 4)

Haushaltsangehörige

von Beginn des 15. Lebensjahres an: 199,40 €,
davon 158,50 € (§ 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3)
und 40,90 € (§ 3 Abs. 1 Satz 4)

Haushaltsangehörige

von Beginn des 8. Lebensjahres an
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 178,95 €,
davon 158,50 € (§ 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3)
und 20,45 € (§ 3 Abs. 1 Satz 4)

Haushaltsangehörige

bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: 132,94 €,
davon 112,48 € (§ 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3)
und 20,45 € (§ 3 Abs. 1 Satz 4).

3.2 Sachleistungsvorrang in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG

Die Grundleistungen nach § 3 sollen den Lebensunterhalt der Berechtigten im notwendigen Umfang decken. Die Leistungsgewährung umfasst den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts einschließlich eines Geldbetrages zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse. Die Leistungsgewährung hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 zwingend in Form der Sachleistung zu erfolgen. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 lässt § 3 Abs. 1 Satz 2 zu, Kleidung in Form von

Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen zu gewährleisten. Denn es ist nicht auszuschließen, dass eine Einrichtung aufgrund besonderer Verhältnisse solche Kleidung oder im Einzelfall Kleidung bestimmter Art und Größe nicht vorrätig halten oder beschaffen kann.

3.3 Einzelne Sachleistungen

Der **Ernährungsbedarf** kann in verschiedenen Formen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gedeckt werden:

- Fertigverpflegung,
- Naturalverpflegung zur eigenen Zubereitung (z.B. Lebensmittelausgabestelle, Pakete).

Bei der Deckung des Ernährungsbedarfs sollen ernährungsphysiologische Erfordernisse berücksichtigt werden, ebenso religiös bedingtes Ernährungsverhalten. Zumutbar ist allerdings die Versorgung der Leistungsberechtigten mit typischen Spezialitäten deutscher Herkunft (wie etwa Sauerkraut, Sülze etc.), es sei denn, es werden dadurch religiös fundierte Ernährungsgewohnheiten (z.B. Verzicht auf Verzehr von Schweinefleisch bei Moslems) oder religiöse Grundeinstellungen verletzt. Den besonderen Bedürfnissen von Kindern, Schwangeren und Stillenden ist Rechnung zu tragen.

Bei der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 AsylVfG ist der notwendige Bedarf an **Kleidung** der Leistungsberechtigten unter besonderer Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation durch Sachleistungen in vollem Umfang zu decken. In diesem Fall ist die Gewährung von Bekleidungspauschalen ebenso unzulässig wie Spendenleistungen Dritter (aus Kleiderkammern der freien Wohlfahrtsverbände). Statt dessen hat die gebotene Bedarfsdeckung grundsätzlich in vollem Umfang aus staatlichen und kommunalen Kleiderkammern bzw. durch Aushändigung von Kleiderpaketen zu erfolgen. Ist eine Aufnahmeeinrichtung nicht in der Lage, die benötigte Kleidung vorrätig zu halten oder kann sie

diese nicht beschaffen, kommen Ersatzformen der Bedarfsdeckung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 in Betracht.

Unter **Gebrauchsgütern** des Haushalts sind z.B. Hausrat, Bettwäsche, Handtücher und Geschirr zu verstehen; diese können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zu den **Verbrauchsgütern** des Haushalts zählen im Wesentlichen die Haushaltsenergie und Putz- und Reinigungsmittel.

3.4 "Taschengeld"

Den Leistungsberechtigten nach § 1 ist ein monatlicher Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu gewähren. Dieser umfasst z.B. die notwendigen Ausgaben für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genussmitteln. Für den Sonderfall, dass sich die leistungsberechtigte Person in Abschiebungs- oder in Untersuchungshaft befindet, bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 5 die Höhe des zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlichen Geldbetrages.

3.5 Leistungsform außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

Auch bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG gilt der Vorrang der Sachleistungsgewährung. Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, steht die Form der Leistungsgewährung im Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei hat die zuständige Behörde die Wahl zwischen Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen und Geldleistungen im gleichen Wert.

Der Begriff der Gemeinschaftsunterkunft, der in § 2 Abs. 2 verwandt wird, ist weiter als der Begriff der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG. Deshalb kann eine Unterbringung zwar außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG, aber dennoch in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sin-

ne des § 2 Abs. 2 AsylbLG erfolgen. Werden in einem solchen Fall in einer Gemeinschaftsunterkunft sowohl Leistungsberechtigte nach § 1 als auch Leistungsberechtigte nach § 2 untergebracht, so bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistungsgewährung für alle in der Gemeinschaftsunterkunft unterbrachten Personen einheitlich (s. dazu auch Nr. 2.4).

3.6 **Leistungsanteile bei (teilweiser) Abweichung vom Sachleistungsprinzip**

Bei Gewährung von Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen ist bzgl. der Auszahlung zu berücksichtigen, dass der im Gesetz genannte Grundwert im Sinne des § 3 Abs. 2 sowohl den notwendigen Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege als auch, mit Ausnahme des Hausrats, den Bedarf an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern abdeckt.

Die einzelnen Leistungsanteile werden wie folgt festgesetzt:

| | Haushaltsvorstand | Haushaltsangehörige | |
|---|-------------------|---------------------|----------|
| | | ab 8 J. | bis 7 J. |
| Ernährung | 130,38 € | 115,04 € | 76,69 € |
| Kleidung | 20,45 € | 20,45 € | 20,45 € |
| Gesundheits- und Körperpflege | 5,11 € | 5,11 € | 5,11 € |
| Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts ohne Hausrat und Energie | 7,67 € | 7,67 € | 7,67 € |
| Haushaltsenergie | 20,45 € | 10,23 € | 2,56 € |

Lediglich Unterkunft, Heizung und Hausrat sind darüber hinaus zu gewähren. Dabei ist eine Abgrenzung zwischen Hausrat und sonstigen Gebrauchsgütern des Haushalts in der Weise vorzunehmen, dass es sich um Haushaltsgegenstände dann handelt, wenn die Gegenstände nicht nur einen geringen Wert verkörpern. Das gilt insbesondere für Möbel, Waschmaschinen usw..

4. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

4.1 Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

Nach § 4 Abs. 1 sind die erforderlichen ambulanten und stationären ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Der hiermit umrissene Leistungsumfang ist dem des § 37 BSHG nachgebildet. Eine Einschränkung liegt insofern vor, als die genannten Leistungen nur bei akuten Erkrankungen und bei Schmerzzuständen gewährt werden sollen und damit eine restriktive Handhabung vorgegeben ist. Nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen begründen keine Leistungspflicht. Behandlungen langfristiger Natur, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthalts nicht abgeschlossen werden können, begründen eine Leistungspflicht nur, soweit es sich um eine unaufschiebbar notwendige Behandlung handelt. Ob es sich um eine unaufschiebbar notwendige Behandlung handelt, ist ärztlicherseits, ggf. durch das Gesundheitsamt, zu entscheiden.

Eine Versorgung mit Zahnersatz kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Als Orientierungshilfe können die "Hinweise zur Begutachtung von Zahnersatzfällen nach § 27 SGB V" des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen herangezogen werden, die mit Erlass vom 19.07.1995 - I C 4 - 173 an die Be-

zirksregierungen versandt wurden.

In Zweifelsfällen und bei voraussichtlich kostenintensiven Behandlungen ist das Gesundheitsamt zu beteiligen.

4.2 Werdende Mütter und Wöchnerinnen

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ergänzend die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen zu gewähren. Die einschränkenden Leistungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 gelten hier nicht.

4.3 Verfahrensgrundsätze

Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung sicher. Damit ist für den berechtigten Personenkreis die freie Arztwahl ausgeschlossen, soweit die Versorgung durch das Gesundheitsamt erfolgen kann und erfolgt.

Bei Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte hat die zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 die Möglichkeit, für die Erstattung der Leistungen von den am Ort geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 SGB V den günstigsten auszuwählen.

5. Arbeitsgelegenheiten

5.1 Beschäftigungsarten

In § 5 Abs. 1 sind zwei Arten von Beschäftigungen genannt, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird:

- Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, wie sie auch bei individuellem Wohnen und Wirtschaften anfallen können und der Gemeinschaft dienen. Das sind beispielsweise das Putzen der Gemeinschaftsräume, Pflege von Gartenanlagen, Anstreichen, Hilfe in der Kleiderkammer, Hilfe in der Waschküche, Hilfe bei der Betreuung der Kinder in den Kindergärten usw.,
- Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt bei den genannten Trägern verrichtet werden würden. Der Arbeitsmarkt darf durch den Einsatz von Leistungsberechtigten nicht beeinflusst werden, so dass die Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten nicht anstelle, sondern nur zusätzlich zum Einsatz von Arbeitnehmern erfolgen darf.

Nicht zu diesen gegen Aufwandsentschädigung zu leistenden Tätigkeiten gehören Tätigkeiten der Selbstversorgung. So ist z.B. die Reinigung des eigenen Zimmers Aufgabe jeder leistungsberechtigten Person, für die keine Aufwandsentschädigung entrichtet wird.

5.2 Aufwandsentschädigung

Für die in Nr. 5.1 genannten Arbeitsgelegenheiten ist gemäß § 5 Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 1,02 € je Stunde zu zahlen. Diese Aufwandsentschädigung gilt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht als Einkommen.

In Jugendwerkstätten im Rahmen der Jugendsozialarbeit gezahltes Anerkennungsgeld kann nicht als Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 angesehen bzw. behandelt werden (vgl. auch Ausführungen zu § 7).

5.3 Zumutbarkeit der Arbeitsgelegenheiten

Durch die zuständige Behörde ist zu überprüfen, ob die Arbeit zumutbar und sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet ist, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Es ist nicht zulässig, Leistungsberechtigte zu vollschichtigen Tätigkeiten heranzuziehen.

5.4 Pflicht zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten

Bei unbegründeter Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit durch arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG (§ 5 Abs. 4 Satz 2). Hierauf kann sich die zuständige Behörde aber nur dann berufen, wenn die leistungsberechtigte Person vorher entsprechend belehrt wurde (§ 5 Abs. 4 Satz 3). Auch wenn gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 kein Leistungsanspruch besteht, kann die nach den Umständen unabweisbare Hilfe gewährt werden.

Die Arbeitsgelegenheiten sollen bevorzugt solchen Leistungsberechtigten angeboten werden, die sich freiwillig melden.

5.5 Rechtsnatur

Bei der Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten entsteht zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Träger ein Rechtsverhältnis eigener Art.

Die nach § 5 Abs. 5 Satz 3 entsprechend anzuwendenden Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung können dem Beschluss des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 27.9.1994 - GS 1/89 (A) (NJW 1995, S.210 ff.) entnommen werden.

6. Sonstige Leistungen

Der gesamte Bedarf zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts wird grundsätzlich durch die Leistungen nach §§ 3 und 4 abgedeckt. Eine darüber hinausgehende Leistungsgewährung kommt nach § 6 daher nur in Ausnahmefällen in Betracht, und zwar insbesondere dann, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über eine Leistungsgewährung nach § 6 ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die leistungsberechtigte Person hat einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Leistungsantrag. Ein Anspruch auf eine sonstige Leistung im Sinne des § 6 besteht aber grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann gegeben, wenn das Ermessen der zuständigen Behörde wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände auf Null reduziert ist.

Die Aufzählung der Anwendungsfälle in Satz 1 ist nicht abschließend, d.h. auch bei Vorliegen anderer als der dort genannten außergewöhnlichen Umständen ist eine Leistungsgewährung nach § 6 möglich. Zu denken ist hier beispielsweise an einen besonderen Hygienebedarf oder an einen speziellen Bedarf wegen einer körperlichen Beeinträchtigung.

Sonstige Leistungen nach § 6 unterfallen grundsätzlich dem Sachleistungsprinzip.

6.1 Zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich

Darunter kann z.B. der erhöhte Ernährungsbedarf bei Schwangerschaft oder Krankheit fallen.

Für nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnende Asylbewerber kann aus-

nahmsweise ein Anspruch auf die Gewährung von **Pflegesachleistungen analog § 69 b BSHG** gegeben sein, wenn die besonderen Lebensumstände der pflegebedürftigen leistungsberechtigten Person solche Leistungen unerlässlich machen. Das ist der Fall, wenn infolge der Ablehnung von Pflegesachleistungen die Gesundheit der betreffenden Person erheblichen Schaden nehmen würde. Voraussetzung ist jedoch, dass die durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Pflegesachleistungen nicht anderweitig erbracht werden können (etwa durch im selben Haushalt mit der leistungsberechtigten Person lebende Familienangehörige oder im Rahmen einer rechtlich zulässigen Unterbringung der betreffenden Person in einer Gemeinschaftsunterkunft). Nicht zuletzt wegen § 6 Satz 2 ist ein über diese unerlässliche Pflege hinausgehender **Anspruch auf Pflegegeld nach § 69 a BSHG grundsätzlich ausgeschlossen**. Ausnahmsweise könnte ein solcher Anspruch auf Geldleistung als Hilfe zur Pflege in Betracht kommen, wenn von vornherein Pflegegeld beansprucht wird oder wenn eine begehrte Pflegesachleistung nicht rechtzeitig erbracht und deshalb von Hilfebedürftigen entgeltlich durch Dritte beschafft wird.

Von großer Bedeutung ist auch die Frage, inwieweit **psychotherapeutische** oder ähnliche **Behandlungen für traumatisierte Flüchtlinge** als „sonstige Leistungen“ nach § 6 zu gewähren sind. Diese Frage stellt sich vor allem bei Asylbewerbern und leistungsberechtigten Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen, die in ihrem Heimatland der körperlichen und/oder seelischen Folter ausgesetzt waren.

Wenn nicht bereits eine akute Erkrankung im Sinne des § 4 vorliegt, für deren Behandlung eine Psychotherapie erforderlich ist, kommt eine Traumatherapie nur als sonstige Leistung im Sinne des § 6 in Betracht. Denn eine Traumatisierung entwickelt sich typischerweise langsam; ihre Behandlung ist langwierig. Sie ist daher als chronische Erkrankung im Sinne des AsylbLG anzusehen.

Nicht jede Traumatisierung löst einen **Anspruch** auf Erbringung „sonstiger Leistungen“ nach dem AsylbLG aus. Das Ermessen der Behörde ist nur **ausnahms-**

weise, bei schweren Traumatisierungen, auf „Null“ reduziert.

Erforderlich ist dafür zumindest, dass ein Facharzt nachvollziehbar und schlüssig Folgendes attestiert:

- Die Maßnahmen sind zur Sicherung der Gesundheit des leistungsberechtigten Flüchtlings unerlässlich,
- die Aufnahme der psychotherapeutischen Behandlung ist auch im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des weiteren Aufenthalts sachgerecht und
- gleichwertige, kostengünstigere Behandlungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

6.2 Besondere Bedürfnisse von Kindern

Hierunter kann besonderer Bedarf bei Schulbesuch fallen, soweit er nicht von dem Geldbetrag gemäß § 3 Abs. 1 bestritten werden kann.

6.3 Zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

Hierunter fallen z.B. Fahrkosten, die dadurch entstehen, dass die berechtigte Person bei einer Behörde vorspricht. Das persönliche Erscheinen der leistungsberechtigten Person muss behördlicherseits gefordert sein. Die Anwendung ist nicht auf Mitwirkungspflichten nach dem AsylbLG beschränkt. So können im Rahmen des § 6 auch Verwaltungsgebühren in ausländerrechtlichen und sonstigen Verwaltungsverfahren übernommen werden.

6.4 Sonstige Anwendungsfälle

Eine Leistungsgewährung nach § 6 ist über die in Satz 1 genannten Anwendungsfälle hinaus insbesondere denkbar bei:

- Kosten für eine Passbeschaffung (z.B. zur Vorbereitung der freiwilligen Ausreise),
- Kosten für Hilfsmittel wegen einer Behinderung,
- Kosten für Verhütungsmittel, soweit sie nicht von dem Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 bestritten werden können,
- Kosten, die für eine menschenwürdige Bestattung unerlässlich sind.
Aufwendungen der Angehörigen aus Anlass des Todes (Trauerkleidung, Leichenschmaus, Reisekosten zur Teilnahme an der Beerdigungsfeier) können nur dann übernommen werden, wenn die betreffenden Personen selbst zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 zählen und diese Aufwendungen zum unverzichtbaren Bestandteil einer menschenwürdigen Bestattung zu rechnen sind.
Überführungskosten des Verstorbenen in sein Heimatland können im Regelfall nicht übernommen werden, es sei denn, die besonderen Umstände des konkreten Falles führten dazu, die Verweigerung der Kostenübernahme als ermessensfehlerhaft anzusehen.

7. Einkommen und Vermögen

7.1 Einsatz des Einkommens und Vermögens

- #### **7.1.1**
- Das Einkommen und das Vermögen der berechtigten Person und ihrer Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vor dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubrauchen, soweit darüber verfügt werden kann. Gemäß der zum 01.09.1998 in Kraft getretenen Neufassung des § 7 Abs.1 Satz 2 wird der Personenkreis, dessen Einkommen und Vermögen vor dem Bezug von Leistungen einzusetzen ist, durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 122 BSHG um eheähnliche Gemeinschaften erweitert (vgl. § 122 Satz 1 BSHG).

Zu den Familienangehörigen i.S.d. § 7 Abs. 1 zählen nicht nur Verwandte in ge-

rader Linie, die einander zivilrechtlich unterhaltsverpflichtet sind, (z.B. im Verhältnis zwischen Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), sondern grundsätzlich alle Mitglieder der Großfamilie, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Dies ergibt sich auch aus der oben bereits erwähnten Verweisung auf § 122 BSHG in § 7 Abs. 1 Satz 2. Nach § 122 **Satz 2** BSHG gilt § 16 BSHG entsprechend. § 16 Satz 1 BSHG besagt, dass bei einer in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebenden hilfeschuchenden Person vermutet wird, dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Gemäß § 16 Satz 2 BSHG ist der hilfeschuchenden Person jedoch Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit sie von den in § 16 Satz 1 BSHG genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält.

Einkommen und Vermögen sind verfügbar, wenn ihrem Einsatz keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zum Einkommen zählen sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen, die nach dem AsylbLG gewährt werden. § 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BSHG gelten entsprechend. Als Vermögen sind alle Gegenstände und Güter anzusehen, die nach der Verkehrsanschauung nicht zur Bestreitung des aktuellen Bedarfs vorgesehen sind, also sämtliche Geld- oder Geldeswerte, sofern sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind, darüber hinaus sonstige Sachwerte sowie Forderungen und sonstige Rechte.

Im Zweifel hat die antragstellende Person zu beweisen, dass kein verfügbares Einkommen und Vermögen vorhanden ist.

Zum anzurechnenden Vermögen im Sinne des § 7 Abs. 1 zählen z.B. das Anerkennungsgeld, das in Jugendwerkstätten im Rahmen der Jugendsozialarbeit gezahlt wird, sowie Anerkennungsleistungen (Taschengeld), die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesprogramm „Ziel-

gruppenorientierte Qualifizierung (QUAZI)“ gezahlt werden, und Qualifizierungsgeld. Diese Leistungen sind weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 noch als Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 zu bewerten.

Auch Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist im Rahmen des § 7 zu berücksichtigen, soweit es den Freibetrag des § 3 Abs. 2 Satz 2 übersteigt.

Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zählt dagegen nicht zum anrechenbaren Einkommen nach § 7 Abs. 1. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BERzGG bleibt das Erziehungsgeld als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Das Erziehungsgeld stellt laut BT-Drucks. 10/3792 „insbesondere eine wichtige Hilfe für die junge **Familie**“ dar, mit dem die „Erziehungsleistung der **Familie**“ – anerkannt wird. Damit ist eine Anrechnung des Erziehungsgeldes im Rahmen von Leistungen nach dem AsylbLG nicht vereinbar.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach § 1 Abs. 6 Satz 2 BERzGG eine ausländische Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR-Bürger) besitzt, nur dann einen Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wenn

1. sie eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sie unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt ist oder
3. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG unanfechtbar festgestellt worden ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die genannten Voraussetzungen eintreten (§ 1 Abs. 6 Satz 3 BERzGG). Im Fall der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BERzGG) bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 AuslG als erlaubt gegolten hat (§ 1 Abs. 6 Satz 4 BERzGG).

In den übrigen Fällen stellt sich die Frage nach der Anrechenbarkeit von Erziehungsgeld gemäß § 7 Abs. 1 nur in der Fallkonstellation, dass ein im selben Haushalt lebender **Familienangehöriger** der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Person Erziehungsgeld erhält.

7.1.2 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen erbracht werden

In Einrichtungen, in denen Sachleistungen erbracht werden, haben Personen, die über Einkommen und Vermögen verfügen, die Kosten der für sich und ihre Angehörigen erhaltenen Sachleistungen zu erstatten. Für die Höhe der Kostenerstattung sind die in Nr. 3.6 genannten Leistungsanteile bzw. - soweit in Nr. 3.6 kein Betrag festgelegt wird - die tatsächlich entstandenen Kosten maßgeblich.

Auf den Personenkreis des § 2 ist § 7 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden. Es erscheint sachgerecht, Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, nicht in Einrichtungen unterzubringen, in denen Sachleistungen erbracht werden.

7.2 Freibetrag

Der Freibetrag ergibt sich durch Ermittlung von zwei Höchstgrenzen, wobei die niedrigere entscheidend ist (25 % des Einkommens bzw. 60 % der Höhe des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2). Hieraus ergeben sich für Haushaltsvorstände und Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr folgende Höchstfreibeträge:

| | |
|---------------------------------|----------|
| Haushaltsvorstand: | 134,98 € |
| Haushaltsangehörige von | |
| Beginn des 15. Lebensjahres an: | 119,64 € |

Der Freibetrag ist für jede erwerbstätige leistungsberechtigte Person bzw. für je-

des erwerbstätige Familienmitglied, das der Haushaltsgemeinschaft angehört, gesondert zu berechnen.

7.3 Anspruchsüberleitung

Die Überleitung nach § 7 Abs. 3 kommt insbesondere in Frage, wenn der vorrangig verpflichtete Dritte zunächst nicht leistet. Um die Ansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Dritten durchsetzen zu können, muss die zuständige Behörde diese Ansprüche in entsprechender Anwendung des § 90 BSHG auf sich überleiten. Die in § 7 Abs. 3 angeordnete entsprechende Anwendung des § 90 BSHG ermöglicht für das AsylbLG auch die Überleitung von Unterhaltsansprüchen.

Der Übergang muss durch Verwaltungsakt (Überleitungsanzeige) erklärt werden. Damit tritt ein Gläubigerwechsel ein, der die zuständige Behörde berechtigt, anstelle der leistungsberechtigten Person deren Anspruch geltend machen. Die Überleitung muss dem Dritten bekannt gemacht werden. Im Übrigen gelten die für die Überleitung nach § 90 BSHG geltenden Grundsätze entsprechend.

7.4 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

7.4.1 Mitwirkungspflicht der leistungsberechtigten Person

Durch den Verweis auf §§ 60 bis 67 SGB I in § 7 Abs. 4 finden die dortigen Regelungen zu den Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person im Verfahren entsprechende Anwendung. Die maßgeblichen Regelungen betreffen folgende Bereiche:

- Angabe von Tatsachen (§ 60 SGB I)
- Persönliches Erscheinen,
 Untersuchungen (§ 61 SGB I)
- Heilbehandlung (§ 62 SGB I)

- Berufsfördernde Maßnahmen (§ 63 SGB I)
- Grenzen der Mitwirkung (§ 64 SGB I)
- Aufwendungsersatz (§ 65 SGB I)

- Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I: Möglichkeit, die Leistung ganz oder teilweise zu versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind)

- Nachholung der Mitwirkung (§ 67 SGB I).

7.4.2 Auskunftspflichten Dritter

In § 99 SGB X werden Auskunftspflichten von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen festgelegt. Die in § 99 SGB X beschriebenen Auskunftspflichten bestehen gemäß § 7 Abs. 4 auch gegenüber den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden. Die Bedürftigkeit von Leistungsberechtigten hängt häufig von bestimmten rechtserheblichen Sachverhalten ab, an denen Dritte beteiligt sind (z.B. Einkommen oder Vermögen eines mit der leistungsberechtigten Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen). Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 99 SGB X kann die zuständige Behörde die Auskunftspflichten Dritter durch Verwaltungsakt konkretisieren.

7a. Sicherheitsleistung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 sind verfügbares Einkommen und Vermögen vor dem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubreuchen. Zudem können gegenüber der leistungsberechtigten Person Erstattungsansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 entstehen.

Gemäß § 7a besteht die Möglichkeit, die Erstattungsansprüche gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 abzusichern und darüber hinaus sicherzustellen, dass Vermögenswerte gemäß § 7 Abs. 1 vor dem Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG eingesetzt und aufgebraucht werden. Vor allem kommt hier die Sicherstellung von Barbeiträgen in Betracht.

Der zulässige Umfang einer Sicherheitsleistung richtet sich nach der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer sowie der voraussichtlichen Höhe zu erwartender Erstattungsansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

Die Sicherheitsleistung ist durch Verwaltungsakt anzuordnen. Die Durchsetzung dieses Verwaltungsaktes mit Zwangsmitteln ist gemäß § 55 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) nur zulässig, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach § 7 a Satz 2 ist eine vorherige Vollstreckungsandrohung entbehrlich, der Einsatz unmittelbaren Zwanges ist zulässig.

Der leistungsberechtigten Person ist eine Bescheinigung über den Umfang der eingezogenen Sicherheitsleistung auszuhändigen.

Die nach § 7 a eingezogenen Vermögenswerte sollen nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung vom 14. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung vom 14. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung (GemKVO) bei der örtlich zuständigen Gemeindekasse verwahrt werden. Eingezogenes Bargeld ist auf ein Verwahrkonto der Gemeindekasse einzuzahlen.

Die eingezogenen Vermögenswerte sollten – nicht zuletzt, um späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen – in einem schriftlichen Protokoll im Einzelnen aufgeführt und präzise bezeichnet werden. Die Richtigkeit dieser Eintragungen sollte von der leistungsberechtigten Person, sofern diese des Lesens und Schreibens

kundig ist, durch Unterschrift bestätigt werden.

Die Sozialbehörde, die die Anordnung und Beitreibung einer Sicherheitsleistung veranlasst hat, ist verpflichtet, die verwahrten Vermögenswerte bei Bedarf an die zuständige Sozialbehörde weiterzuleiten. Dies gilt u.a. für den Fall, dass ein Wechseln der für die leistungsberechtigte Person örtlich zuständigen Behörde eintritt.

Spätestens mit Beendigung der Leistungsberechtigung, d.h. mit Ausreise oder Entfallen der Leistungsvoraussetzungen oder der Asylberechtigung endet auch die Befugnis der zuständigen Sozialbehörde zur Einziehung von Vermögenswerten nach § 7 a AsylbLG der ehemals leistungsberechtigten Person. Noch verwahrte Vermögenswerte sind dieser auszuzahlen oder zurückzugeben. Eine frühere Auszahlung bzw. Rückgabe sollte von der zuständigen Sozialbehörde nur vorgenommen werden, wenn feststeht, dass gegen die leistungsberechtigte Person keine Kostenerstattungsansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bestehen, oder wenn auf Grund des Verhaltens der leistungsberechtigten Person mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die leistungsberechtigte Person ihrer Einsatzpflicht bzw. Kostenerstattungspflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3) nachkommen wird.

8. Leistungen bei Verpflichtung Dritter

8.1 Nachrang von Leistungen nach dem AsylbLG

§ 8 Abs. 1 regelt den Nachrang der Leistungen nach dem AsylbLG gegenüber anderen Leistungen. Die Nachrangigkeit besteht gegenüber Einkommen der leistungsberechtigten Person, Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG, sowie sonstigen Sozialleistungen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übernimmt die zuständige Behörde trotz einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Be-

hinderung und Pflegebedürftigkeit, soweit das Landesrecht dies vorsieht. Eine solche Regelung wurde in Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 24.7.1992 - I B 4/43.46 - I 14 - in Bezug auf Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG, die für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina abgegeben wurden, getroffen. Darüber hinaus besteht kein Landesrecht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2. Allerdings ist zu beachten, dass § 8 Abs. 1 Satz 2 nur eingreift, wenn der erforderliche Lebensunterhalt aufgrund einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG auch tatsächlich gedeckt wird. Der zuständige Leistungsträger hat also nicht nur zu prüfen, ob eine Verpflichtungserklärung gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG vorliegt, er hat darüber hinaus auch zu klären, ob die verpflichtete Person die Kosten des Lebensunterhalts auch tatsächlich übernimmt. Andernfalls hat der zuständige Leistungsträger die Leistungen einschließlich der Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit zu gewähren. Die Verpflichtungserklärung gibt dem Leistungsträger in einem solchen Fall die Möglichkeit, die aufgewendeten Mittel bei der verpflichteten Person zur Erstattung geltend zu machen.

8.2 Zuschuss

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in der Person des Verpflichteten, die den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen, kann ihm unter der Voraussetzung, dass er seine Verpflichtung aus § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG einer leistungsberechtigten Person nach § 1 Abs. 1 gegenüber mindestens sechs Monate erfüllt hat, ein Zuschuss von maximal 81,81 € für jede unterstützte leistungsberechtigte Person gewährt werden. Außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten können z.B. in einer unvorhersehbaren Verschlechterung der Einkommenssituation durch Arbeitslosigkeit oder einer Verschlechterung der Wohnsituation gesehen werden.

8a. Meldepflicht

Nach § 8 a hat eine leistungsberechtigte Person die Pflicht, die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zu melden. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Beschäftigung einer leistungsberechtigten Person zu melden, besteht nicht.

9. Verhältnis zu anderen Vorschriften

9.1 Bundessozialhilfegesetz

Korrespondierend mit § 120 Abs. 2 BSHG stellt § 9 Abs. 1 klar, dass Leistungen an Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 stets Leistungen nach dem AsylbLG sind. Dies gilt auch dann, wenn das BSHG gemäß § 2 entsprechend anzuwenden ist (vgl. auch Ausführungen unter 1.1.7).

9.2 Verhältnis zu anderen aufgrund von Rechtsvorschriften zu gewährenden Leistungen

Die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes und des Wohngeldgesetzes sind nicht ausgeschlossen; ob danach Leistungen gewährt werden, richtet sich nach diesen Gesetzen. Pauschalisiertes Wohngeld kommt für den in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallenden Personenkreis nicht in Betracht.

9.3 Erstattungsansprüche

Mit der Verweisung auf die §§ 44 bis 50 SGB X gelten für die Aufhebung von Verwaltungsakten im Bereich des AsylbLG und für die Erstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen nach dem AsylbLG die Regelungen des SGB X.

Die §§ 102 bis 114 SGB X, die die Erstattungsansprüche der Leistungsträger un-

tereinander betreffen, gelten für das Verhältnis zwischen Sozialleistungsträgern und den für das AsylbLG zuständigen Behörden. Für Erstattungsansprüche zwischen den für das AsylbLG zuständigen Behörden ist § 10 b abschließend.

9.4 Datenerhebung und Datenabgleich

§ 9 Abs. 4 regelt die entsprechende Anwendung des § 117 BSHG und der aufgrund dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen. Damit werden die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden berechtigt, die Leistungsberechtigten im automatisierten Datenabgleichsverfahren darauf zu prüfen,

- ob und in welcher Höhe Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG mit Beitragszeiten der Rentenversicherung oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen (vgl. § 117 Abs. 1 BSHG),
- ob und in welcher Höhe Leistungen nach dem AsylbLG von anderen Behörden geleistet werden (vgl. § 117 Abs. 2 BSHG).

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen Daten von Leistungsberechtigten bei anderen Stellen der eigenen Verwaltung, eigenen Wirtschaftsbetrieben und bestimmten anderen Verwaltungen abfragen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (vgl. § 117 Abs. 3 BSHG). Die danach mögliche Abfrage von Daten kann sowohl im Wege einer schriftlichen oder mündlichen Einzelanfrage als auch durch einen automatisierten Datenabgleich, wie z.B. durch das unmittelbare Abrufen der Daten, insbesondere bei Stellen der eigenen Verwaltung, erfolgen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat von den ihm in § 117 Abs. 1 Satz 7

BSHG und § 117 Abs. 2 Satz 6 BSHG erteilten Verordnungsermächtigungen mit dem Erlass der Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung - SozhiDAV) vom 21. 01.1998 (BGBl. I S. 103) Gebrauch gemacht. Diese Verordnung findet auch im Bereich des AsylbLG Anwendung.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Möglichkeiten der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden zur Datenerhebung sind auch die §§ 79 Abs. 3 AuslG, 8 Abs. 2a AsylVfG von Bedeutung. Danach teilen die mit der Ausführung des AuslG/AsylVfG betrauten Behörden Umstände und Maßnahmen nach diesen Gesetzen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des AsylbLG erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden mit.

10. Landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung

Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG aus dem AG AsylbLG vom 29.11.1994 (GV. NW. S. 1087) in der jeweils geltenden Fassung.

10a. Örtliche Zuständigkeit

10a.1.1 Zuständigkeit bei Verteilungs- und Zuweisungsverfahren

§ 10a Abs. 1 Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten, die einem bundesweiten Verteilungsverfahren und/oder einem landesinternen Zuweisungsverfahren unterliegen.

Für diese Ausländergruppen (insbesondere asylbegehrende Personen) ergeben sich danach folgende Grundsätze:

- a) Vom Zeitpunkt der Verteilung nach §§ 45, 46 AsylVfG an ist die von der Verteilungsstelle bestimmte Aufnahmeeinrichtung entsprechend den Regelungen des jeweiligen Landesrechts zuständig.

Ist im Rahmen des EASY-Verteilungsverfahrens eine nordrhein-westfälische Aufnahmeeinrichtung bestimmt worden, ist für die Leistungsgewährung zunächst die Standortgemeinde der Erstaufnahmeeinrichtung zuständig.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die im Rahmen der Erstverteilung getroffene Verteilentscheidung an sich noch keinen Verwaltungsakt darstellt. Eine Verteilung im Sinne des § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ist vielmehr erst nach tatsächlicher Ankunft der asylsuchenden Person bei der nach § 46 AsylVfG für sie zuständigen Behörde und nach Anrechnung auf die Aufnahmequote des Landes nach § 45 AsylVfG mittels Buchung erfolgt.

Ist die Verteilung nach diesen Grundsätzen noch nicht abgeschlossen, ist die Behörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zuständig.

- b) Nach einer Weiterleitung in eine zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Unna-Massen - örtlich zuständig. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Übergang der Zuständigkeit auf die Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Unna-Massen- ist die Erteilung der Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung mit der entsprechenden Auflage zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts der leistungsberechtigten Person.
- c) Mit Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung nach §§ 49, 50 AsylVfG geht die Zuständigkeit von der Bezirksregierung Arnsberg auf die jeweilige Zuweisungsgemeinde über.

Diese Zuständigkeit gilt für den gesamten Zeitraum der Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung. Im Falle der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags verliert die Zuweisungsentscheidung ihre Wirksamkeit nicht bereits mit der Ablehnung des Asylantrags. Sie gilt über diesen Zeitpunkt

hinaus grundsätzlich bis zur aufenthaltsrechtlichen Abwicklung des (erfolglosen) Asylverfahrens.

Die Zuweisungsentscheidung wird allerdings gegenstandslos, wenn dem Ausländer ungeachtet der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrags der weitere Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen ermöglicht wird. Dies ist bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels, der nicht nur der Abwicklung des vorangegangenen Asylverfahrens bis zur alsbaldigen Aufenthaltsbeendigung dient, der Fall.

- d) Der tatsächliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person ist für die örtliche Zuständigkeit bei den Fallvarianten a) bis c) ohne Bedeutung. Vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter 10a.1.2.

10a.1.2 Auffangzuständigkeit

Für Leistungsberechtigte, die weder verteilt noch zugewiesen werden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach deren tatsächlichem Aufenthalt.

Hierzu zählen die folgenden leistungsberechtigten Personengruppen:

- die der Flughafenregelung des § 18a AsylVfG unterliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
- die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1),
- die im Besitz einer Duldung nach § 55 AuslG sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4),
- die vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und
- Ehegatten oder minderjährige Kinder i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6, ohne dass sie selbst die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1-5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Unter tatsächlichem Aufenthalt ist die **körperliche Anwesenheit** zu verstehen.

Der Begriff des tatsächlichen Aufenthalts i.S.d. § 10a Abs. 1 Satz 2 erfasst allein den asyl- oder ausländerrechtlich **erlaubten Aufenthalt**. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, lässt sich aber aus dem syste-

matischen Zusammenhang der Norm mit § 11 Abs. 2 entnehmen. Denn indem § 11 Abs. 2 die für den pflichtwidrigen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person zuständigen Behörde – das ist die für den tatsächlichen Aufenthalt der betreffenden Person zuständige Behörde (§ 10a Abs. 1 Satz 2) - lediglich verpflichtet, die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe zu leisten, wird zugleich bestimmt, dass die für den erlaubten Aufenthalt zuständige Behörde für die übrigen Leistungen aufzukommen hat.

Im Zusammenhang mit der Versorgung von **Menschenhandelsopfern**, die in Nordrhein-Westfalen von mit Landesmitteln geförderten spezialisierten Beratungsstellen untergebracht werden, im Fall einer Aussagebereitschaft als Zeuginnen in dem Strafverfahren gegen den Menschenhändler bis zum Abschluss dieses Verfahrens eine Duldung gemäß § 55 Abs. 3 AuslG erhalten und somit in aller Regel zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG zählen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG), stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen der Aufgriffsort der Frauen und Mädchen (Standort des Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung, in der die Frauen bzw. Mädchen illegal arbeiten) oder der Verbringungsort (Aufenthaltort der Frauen bzw. Mädchen, an dem sie polizeilich geschützt und fachlich betreut werden) Ort des tatsächlichen Aufenthalts im Sinne des § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist. Nach hiesiger Auffassung ist in diesen Fällen die **Behörde des Verbringungsorts** im Sinne des § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG **örtlich zuständig**, zumal die leistungsberechtigten Frauen bzw. Mädchen im Zeitpunkt des Empfangs von Versorgungsleistungen nach dem AsylbLG nicht mehr am Aufgriffs-, sondern am Verbringungsort körperlich anwesend sind.

10a.1.3 **Zuständigkeit bei Leistungsgewährung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs**

Die Zuständigkeiten nach § 10 a Abs. 1 bleiben auch erhalten, wenn die zu erbringende Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereiches si-

chergestellt wird. Dies ist anzunehmen, wenn der bisher zuständige Träger zum Ausdruck bringt, dass er für den gesamten Bedarf der leistungsberechtigten Person auch am neuen Wohnort außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs aufkommen will (z.B. wenn einer asylsuchenden Person gem. § 58 Abs. 1 AsylVfG erlaubt worden ist, den räumlichen Geltungsbereich der ihr erteilten Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, oder wenn sich die leistungsberechtigte Person unerlaubt an einen anderen Ort begeben hat, sie aus zwingenden Gründen dort weiterhin verweilen muss und kein Anwendungsfall des § 10 a Abs. 2 gegeben ist).

10a.2 Zuständigkeit bei Leistungen in bestimmten Einrichtungen

Nach § 10 a Abs. 2 ist für Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem AsylbLG dienen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. § 10 a Abs. 2 Sätze 1, 2 entsprechen der Zuständigkeitsregelung des § 97 Abs. 2 BSHG. § 10 a Abs. 2 Satz 3 verpflichtet die Behörde, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält, dann zum unverzüglichen vorläufigen Eintreten, wenn

- ein Eilfall vorliegt und die an sich zuständige Behörde nicht sofort leistet oder leisten kann oder
- nicht spätestens innerhalb von vier Wochen feststeht, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person begründet worden ist.

§ 10a Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit für alle Fälle von Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem AsylbLG dienen, abschließend. Insbesondere wird bei Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem AsylbLG dienen, die Anwendung des § 11 Abs. 2 ausgeschlossen. Es kommt

demnach nicht darauf an, ob sich die leistungsberechtigte Person rechtmäßig oder einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider am Ort aufhält. Die örtliche zuständige Behörde bestimmt sich bei diesen Leistungen vielmehr ausschließlich nach § 10 a Abs. 2 in Verbindung mit § 10 a Abs. 3.

10a.3 **Gewöhnlicher Aufenthalt**

§ 10 a Abs. 3 definiert den in § 10 a Abs. 2 Satz 1 verwendeten Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts.

Ist die leistungsberechtigte Person verteilt oder zugewiesen (vgl. § 10 a Abs. 1 Satz 1), so stellt der Verteilungs- oder Zuweisungsort in jedem Fall seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort dar (§ 10a Abs. 3 Satz 4). Auf die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse, vor allem auf den tatsächlichen Aufenthalt (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen), kommt es in diesem Fall nicht an.

Bei einer leistungsberechtigten Person, die weder verteilt noch zugewiesen wurde, gilt als gewöhnlicher Aufenthalt der Ort, an dem sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 10 a Abs. 3 Satz 1). Das ist dann gegeben, wenn die tatsächlichen Verhältnisse erkennen lassen, dass der Aufenthalt auf eine gewisse Dauer angelegt ist.

Als gewöhnlicher Aufenthalt ist bei einer leistungsberechtigten Person, die weder verteilt noch zugewiesen wurde, auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt (§ 10 a Abs. 3 Satz 2). Dies gilt **nicht**, wenn der Aufenthalt **ausschließlich** zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen **privaten** Zwecken erfolgt und **nicht länger als ein Jahr** dauert (§ 10 a Abs. 3 Satz 3).

Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich (§ 10 a Abs. 3 Satz 5).

Kann im Zeitraum von zwei Monaten ein **gewöhnlicher Aufenthalt** der leistungsberechtigten Person **nicht festgestellt werden**, so bestimmt sich die örtlich zuständige Behörde **subsidiär** nach § 10 a Abs. 1 Satz 2 (**tatsächlicher Aufenthaltsort**).

10b.1 **Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern**

§ 10 b regelt die Kostenerstattung zwischen den zuständigen Behörden nach dem AsylbLG.

10b.1.1 **Kostenerstattung zugunsten der nach § 10a Abs. 2 Satz 3 zuständigen Behörde**

§ 10a Abs. 2 Satz 3 betrifft die Zuständigkeit der Behörde bei Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem AsylbLG dienen, in Eilfällen oder in Fällen, in denen der gewöhnliche Aufenthalt nicht innerhalb von vier Wochen zu ermitteln ist. Kostenerstattungspflichtig ist in diesem Fall die Behörde, in deren Bereich der letzte maßgebende gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person lag. Ist mangels eines gewöhnlichen Aufenthalts der leistungsberechtigten Person im Sinne des § 10 a Abs. 2 Satz 1 keine Behörde nach § 10 a Abs. 2 Satz 1 zuständig, hat die Behörde, die nach

§ 10 a Abs. 2 Satz 3 Leistungen erbracht hat, keinen Kostenerstattungsanspruch.

10b.1.2 **Kostenerstattung bei Verlassen einer Einrichtung im Sinne des § 10a Abs. 2**

Soweit die leistungsberechtigte Person nach Verlassen einer Einrichtung innerhalb eines Monats am Ort der Einrichtung leistungsbedürftig wird, besteht ein

Kostenerstattungsanspruch im Falle der Leistungsgewährung gegen die Behörde, in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Eintritt in die Einrichtung oder bis zu zwei Monaten vor dieser Aufnahme lag. Hatte die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10 a Abs. 2 Satz 1, scheidet die Anwendung des § 10 b Abs. 2 aus.

10b.1.3 Kostenerstattung bei Leistungsgewährung nach einem Umzug

Die Kostenerstattung nach § 10 b Abs. 3 richtet sich gegen den Träger des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Sie setzt voraus, dass innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel erforderliche Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden und endet spätestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Aufenthaltswechsel.

Die Änderung des Aufenthalts aufgrund der Verteilung nach §§ 45, 46 AsylVfG und aufgrund von Zuweisungsentscheidungen gemäß §§ 50, 51 AsylVfG in eine Gemeinde stellen keinen Aufenthaltswechsel im Sinne des § 10 b Abs. 3 dar. Ein Anwendungsfall des § 10 b Abs. 3 kann sich z.B. dann ergeben, wenn eine leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, deren Duldung keine räumlich beschränkende Auflage im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG enthält, innerhalb des Landes umzieht, falls sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte.

11. Ergänzende Bestimmungen

11.1 Leistungen zur Rückführung

Von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) werden Rück- und Weiterwanderungsprogramme für asylbegehrende Personen und sonstige Flüchtlinge durchgeführt, die vom Bund und den Ländern finanziert werden. Auf

diese Programme sollen die Berechtigten nach § 11 Abs. 1 hingewiesen werden. Entsprechendes Informationsmaterial wird von der IOM zur Verfügung gestellt.

11.2 Leistungsgewährung bei Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung

Nach § 11 Abs. 2 hat die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde die Hilfe für Leistungsberechtigte, die sich entgegen einer asyl- oder ausländerrechtlichen Bestimmung außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs aufhalten, auf das nach den Umständen unabweisbar Gebotene zu beschränken. Die unabweisbar gebotene Hilfe, für die der Ort des tatsächlichen Aufenthalts (auch als Kostenträger) zuständig ist, wird sich im Regelfall auf die Gewährung von Fahrtkosten an den der ausländischen Person zugewiesenen Aufenthaltsort, dringend erforderliche Verpflegungskosten sowie in begründeten Ausnahmefällen - etwa im Falle eines Unfalles - auf die Gewährung der aus medizinischen Gründen unaufschiebbar erforderlichen Krankenhilfe beschränken.

Für den über die unabweisbar gebotene Hilfe hinaus bestehenden Bedarf verbleibt es bei der Zuständigkeit nach § 10 a.

Zu beachten ist insbesondere, dass § 11 Abs. 2 im Zusammenhang mit Leistungen, die in Einrichtungen erbracht werden, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem AsylbLG dienen (§ 10 a Abs. 2), nicht einschlägig ist. Eine Anwendung des § 11 Abs. 2 kann vielmehr nur im Zusammenhang mit § 10 a Abs. 1 Satz 2 erfolgen (vgl. oben unter 10a.1.2). Denn mit der „für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige(n) Behörde“ im Sinne des § 11 Abs. 2 ist die nach § 10 a Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde gemeint, da § 11 Abs. 2 keine eigenständige, originäre Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthält, sondern nur die Leistungspflicht und den Leistungsumfang der gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 örtliche zuständigen Behörde einschränkt. Die Zuständigkeitsregelung in § 10 a Abs. 2 ist für alle Fälle von Leistungen, die in den dort

genannten Einrichtungen erbracht werden, abschließend. Auch wenn sich die leistungsberechtigte Person entgegen einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung an dem Ort aufhält, an dem eine stationäre Krankenbehandlung stattfindet, hat die Behörde des tatsächlichen Aufenthaltsorts, die im Eilfall gemäß § 10 a Abs. 2 Satz 3, 2. Alt. die zur Behandlung erforderlichen Leistungen gewährt, gegenüber der nach § 10 a Abs. 2 zuständigen Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts gemäß § 10 b Abs. 1 einen Anspruch auf Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten.

11.3 Datenabgleich zwischen den Leistungsträgern nach dem AsylbLG und der Ausländerbehörde

Mit dieser Vorschrift wird eine Verpflichtung zur Überprüfung der Angaben der leistungsberechtigten Person im Wege eines Datenabgleichs mit den Ausländerbehörden geschaffen. Dort liegen in der Regel schon von anderer Stelle überprüfte Angaben zur Person der leistungsberechtigten Person vor oder die Ausländerbehörde hat insbesondere in Bezug auf Aufenthaltsstatus und -dauer selbst Feststellungen getroffen.

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 verpflichtet, der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde Änderungen der in § 11 Abs. 3 Satz 2 genannten Daten von Amts wegen mitzuteilen.

12. Asylbewerberleistungsstatistik

Bei der in § 12 genannten Statistik handelt es sich um eine Bundesstatistik, die vom Bundesamt für Statistik im Zusammenarbeit mit den Landesstatistikämtern erarbeitet wurde.

Formblätter zu dieser Statistik werden den zuständigen Behörden über das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zur Verfügung gestellt.

13. Bußgeldvorschrift

§ 13 erklärt den vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß der leistungsberechtigten Person gegen die Meldepflicht des § 8 a zu einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden kann.

Anlage

Eine Übersicht mit Schemata zur Prüfung der §§ 10 a, 10 b, 11 Abs. 2 AsylbLG ist den vorstehenden Hinweisen als Anlage beigelegt.

Schemata zur Prüfung der §§ 10a, 10b, 11 Abs. 2 AsylbLG

Schema A. I.

Örtliche Zuständigkeit nach § 10a AsylbLG der nach § 10 AsylbLG i.V.m. AG AsylbLG sachlich zuständigen Behörde

für Leistungen nach dem AsylbLG **außerhalb von Einrichtungen** i.S.d. § 10a Abs. 2 AsylbLG

für Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem AsylbLG dienen (§ 10a Abs. 2 AsylbLG)

leistungsberechtigte Person wurde aufgrund Entscheidung der vom BMI bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der Land zuständigen Behörde (NRW: BR Arnsberg, Außenstelle Unna-Massen) zugewiesen:

leistungsberechtigte Person wurde weder i.S.d. § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG verteilt noch zugewiesen:

Behörde, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat, § 10a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG

Behörde des Verteilungs- bzw. Zuweisungsortes, § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG

Behörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes, § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG

gewöhnlicher Aufenthalt (§ 10a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 AsylbLG)

gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar:

bei nach § 10a Abs. 1 Satz 1 verteilten oder zugewiesenen Personen:

bei weder nach § 10a Abs. 1 Satz 1 verteilten noch zugewiesenen Personen:

bei neugeborenen Kindern:

subsidiär: Ort des tatsächlichen Aufenthalts i.S.d. § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG

Behörde des Verteilungs- bzw. Zuweisungsortes, § 10a Abs. 3 Satz 4 AsylbLG

1. bei von Beginn an zeitlich zusammenhängendem Aufenthalt von mindestens 6 Monaten Dauer: Behörde dieses Aufenthaltsortes (§ 10a Abs. 3 Satz 2 AsylbLG), es sei denn, Aufenthalt erfolgt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken und dauert nicht länger als ein Jahr (§ 10a Abs. 3 Satz 3 AsylbLG)

gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter maßgeblich, § 10a Abs. 3 Satz 5 AsylbLG

§ 11 Abs. 2 AsylbLG: bei Aufenthalt entgegen einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung: Behörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes leistet nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe

2. falls kein gewöhnlicher Aufenthalt nach § 10a Abs. 3 Satz 2 AsylbLG: Behörde des Ortes, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 10a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG)

Schema A. II.

Sonderfälle der örtlichen Zuständigkeit bei Leistungen in Einrichtungen i.S.d. § 10a Abs. 2 AsylbLG

1.

*bei Übertritt in eine andere oder weitere
Einrichtungen bei Einsetzen der Leistung
oder nach Leistungsbeginn:*

gewöhnlicher Aufenthalt, der für die **erste**
Einrichtung maßgebend war, entscheidend
(§ 10a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)

2.

*Steht der gewöhnliche Aufenthalt nicht
spätestens innerhalb von vier Wochen
fest oder liegt ein Eilfall vor:*

vorläufiger Leistungseintritt
der nach § 10a Abs. 1 AsylbLG zuständigen
Behörde, § 10a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG

*bei verteilten oder zugewiesenen Perso-
nen:*

**Behörde des Verteilungs- oder Zuwei-
sungsortes**
§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG

*bei nicht verteilten und nicht zugewiese-
nen Personen:*

**Behörde des tatsächlichen
Aufenthaltsortes**
§ 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG

Schema B.

Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern, § 10b AsylbLG

bei vorläufigem Leistungsantritt nach § 10a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG:

Kostenerstattungsanspruch der **vorläufig eingetretenen Behörde, § 10a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG**, gegen die **Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts**, § 10a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 AsylbLG (vgl. Schema A.I.), **§ 10b Abs. 1 AsylbLG**

bei innerhalb eines Monats nach Verlassen einer Einrichtung i.S.d. § 10a Abs. 2 AsylbLG entstehendem Bedarf nach Leistung nach AsylbLG im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt:

Kostenerstattungsanspruch der **Behörde, in deren Bereich die Einrichtung liegt**, gegen die **Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts** i.S.d. § 10a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 AsylbLG (vgl. Schema A.I.), **§ 10b Abs. 2 AsylbLG**

bei Umzug vom Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts ohne Verstoß gegen asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung und innerhalb eines Monats Bedarf nach Leistungen außerhalb von Einrichtungen i.S.d. § 10a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG:

Kostenerstattungsanspruch der **Behörde des neuen Aufenthaltsorts** gegen die **Behörde des bisherigen Aufenthaltsorts § 10b Abs. 3 Satz 1 AsylbLG**. Ende der Erstattungspflicht: **spätestens ein Jahr nach Aufenthaltswechsel § 10b Abs. 3 Satz 2 AsylbLG**